

## **TOP 19:**

---

### Entwurf eines Integrationsgesetzes

Drucksache: 266/16

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen deshalb möglichst zügig in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung oder subsidiär Schutzberechtigte sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden.

Die Integration erfordert nach Ansicht der Bundesregierung zugleich Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Ziel müsse es sein, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen. Dabei liege der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Hierzu könne auf bereits bestehende Maßnahmen, Leistungen und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden, die dem aktuellen Bedarf angepasst werden müssten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen identifizierte Handlungsbedarfe umgesetzt und Regelungslücken geschlossen werden. So ist vorgesehen, für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln zu schaffen. Diese Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sollen dabei eine doppelte Funktion erfüllen: Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge damit niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig sollen dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Mitarbeit bei Angeboten in Integrationsmaßnahmen (FIM) sichergestellt und eingefordert werden kann. Werde diese Pflicht verletzt,

soll dies zu einer Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz führen. Zukünftig sollen auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soll im Übrigen die Vorrangprüfung (wonach bei einem Jobangebot erst geprüft werden muss, ob die Stelle auch mit einem deutschen Bewerber oder EU-Bürger besetzt werden kann) befristet für drei Jahre ausgesetzt und damit auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht werden. Um mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, sollen die Länder selbst bestimmen, wo die Regelung zum Tragen kommt.

Die Ausbildungsförderung soll befristet weiter geöffnet werden mit dem Ziel, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern. Diese Erleichterungen sollen insbesondere die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen betreffen.

Ferner soll der Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung so geregelt werden, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten soll. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung soll ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt werden. Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden werde, soll es für die Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Da viele Flüchtlinge die derzeit gültige Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, soll diese komplett aufgehoben werden.

Gleichzeitig sollen die Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive erweitert sowie transparenter und effizienter gestaltet werden. Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile soll die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt werden. Zudem sollen die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Die Kursträger sollen verpflichtet werden, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen.

Ferner soll eine sogenannte Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge befristet eingeführt werden. Damit soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern und das Entstehen sozialer Brennpunkte zu vermeiden. Dabei soll jeder Flüchtling, der eine Berufsbeziehungsweise Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen sein. Das bedeutet, wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies beispielsweise noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht.

Die Kriterien zur Erteilung von dauerhaften Niederlassungserlaubnissen von anerkannten Flüchtlingen sollen gestaffelt werden. Bereits nach drei Jahren soll Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sichern können. Nach fünf Jahren sollen Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie es schaffen, neben weiteren Kriterien hinreichende deutsche Sprachkenntnisse vorzuweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern zu können. In bestimmten Härtefällen soll von diesen Voraussetzungen abgesehen werden können.

Alle beteiligten Ausschüsse - der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** - empfehlen dem Bundesrat, umfangreich zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfes gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 266/1/16** ersichtlich.

